

Sibylle Raasch

Emilie Kempin-Spyri – erste deutschsprachige Juristin¹

Einsamkeit kann selbst starke Naturen auf die Dauer zerbrechen lassen. Emilie Kempin, geb. Spyri,² (1853-1901) war gewiss eine starke Natur. Ohne jedes weibliche Vorbild bahnte sich die Pfarrerstochter, spätere Pfarrersfrau und Mutter dreier Kinder nicht nur den Weg zur ersten Doktorin der Jurisprudenz in Zürich. In einer beispiellosen Schaffensperiode von nur zehn Jahren wurde die erste deutschsprachige Juristin anschließend auch in vielfältiger Weise Richtung gebend für die Frauenbewegung tätig als Hochschullehrerin, Rechtskonsultantin sowie Publizistin in der Schweiz, den USA und Deutschland. Zudem gab sie der jungen bürgerlichen Frauenbewegung wichtige Anstöße durch die Ausbildung qualifizierter Juristinnen und die Gründung von Frauenrechtsschutzvereinen. Auch im Privaten lebte Emilie Kempin in gewisser Weise jenseits der gesellschaftlichen Normen ihrer Zeit, war zeitweise Alleinerziehende, einige Zeit sogar Familienernährerin mit Hausmann. Im Alter von 48 Jahren jedoch stirbt sie allein und von allen vergessen in der schweizer Irrenanstalt Friedmatt. Der bedrückende Brief, in dem sich die einst so brillante Juristin aus der Anstalt heraus noch kurz vor ihrem Tod demütigt, aber doch auch sehr klarsichtig argumentierend um eine Stelle als Magd in einer Pfarrei bewirbt³, hat mich tief erschüttert. Wie kann Feminismus so enden?

In den meisten Abhandlungen zu Frauenbewegung oder Juristinnen wird Emilie Kempin nicht erwähnt oder nur kurz gestreift. Erst der gut recherchierte biographische Roman von Evelyn Hassler „Die Wachsflügel Frau“⁴ brachte ihr Leben wieder an das Licht der Öffentlichkeit. Hasslers Buch, vor allem aber auch Eva Riegers anschließender Beitrag in den „Wahnsinns Frauen“⁵ legten den Verdacht nahe, Emilie Kempin-Spyri sei am Ende ihres Lebens bewusst psychiatrisiert und eine unbequeme „Emanze“ auf diesem Weg von der Männerwelt aus der Öffentlichkeit entfernt worden: „Eine Frau, die öffentlichen Raum für sich beanspruchte, war in sich eine Provokation, der man nur mit Ausgliederung und Pathologisierung begegnen konnte.“⁶ Ein schwerer

Vorwurf gegen die Psychiatrie und die dort tätigen Ärzte.

Begünstigt wurden solche Spekulationen durch die Tatsache, dass Emilie Kempins Krankenakte 1988 verschwunden war und damit von beiden Autorinnen nicht eingesehen werden konnten. Inzwischen hat Marianne Delfosse für ihre Dissertation neben vielen anderen Dokumenten jedoch auch diese Krankenakte nebst den dort befindlichen persönlichen Briefen Emilie Kempins auswerten können. Sie kommt, auch unter Einbeziehung zweier Zeitungsartikel der Tochter Agnes Kempin aus dem Jahr 1936, zu einem die Psychiatrie entlastenden Ergebnis: Emilie Kempin scheint gegen Ende ihres Lebens einer Art „Spiritismus“⁷ gehuldigt zu haben, war schizophr. Nach ihrem Nervenzusammenbruch 1897 in Berlin wurde neben einem Gebärmutter-Tumor, an dem sie zwei Jahre später in der baseler Anstalt Friedmatt starb, vor allem *paranoia chronica simplex* diagnostiziert. Emilie glaubte sich nicht nur nach Angaben der behandelnden Ärzte, sondern auch nach Berichten ihrer jüngeren Tochter Agnes sowie nach von ihr selbst geschriebenen Briefen, die der Krankenakte beilagen, mit dem schottischen Romancier Walter Scott⁸ vermählt, hörte und befolgte bis kurz vor ihrem Tod die Anweisungen seiner Stimme.⁹ Wohl doch keine absichtsvolle Psychiatrisierung demnach dieses Ende, aber erneut die Frage, wie Feminismus so enden konnte.

Für eine Veranlagung zur Schizophrenie liefern die Quellen keine Anhaltspunkte, dafür aber um so deutlicher für große persönliche Wagnisse und extreme persönliche Belastungen. Emilie Kempin ist als frühe Pionierin der Frauenemanzipation weit über das hinaus gegangen, was selbst heutige Juristinnen unter weit besseren Bedingungen gemeinhin zu leben wagen. War Emilies Leben als Kämpferin für Frauenrechte einerseits sowie als Ehefrau und Mutter dreier Kinder andererseits nicht schon von Anfang an „schizophr“, bevor sie sich dann auch im juristischen Diskurs um das künftige deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in dieser Aufspaltung verhedderte? Anfangs stark durch den Ehemann unterstützt, stand

1 Für ihre sehr hilfreiche Literaturrecherche habe ich Martina Fieker zu danken. Der hier abgedruckte Artikel erschien zuerst in: Scheer, Jörn W. (Hg.): *Identität in der Gesellschaft*, Gießen 2002, S. 146 ff.

2 Die bekannte Autorin Johanna Spyri (Heidi) war eine angeheiratete Tante von Emilie. Dass sie den Weg ihrer Nichte irgendwie unterstützt hätte, ist nicht bekannt.

3 Im Wortlaut abgedruckt als Anlage 3 bei Delfosse 1994, S. 255 f.

4 Hassler 1993, erstmals veröffentlicht 1991.

5 Rieger 1992.

6 Vgl. Rieger 1992, S. 90.

7 Den Begriff verwandte sie selber in ihrem Bewerbungsschreiben als Magd vom 18.12.1899, vgl. Delfosse 1994, Anhang 3, S. 255

8 Walter Scott (1771 - 1832) war schottischer Dichter und Begründer des historischen Romans, z.B. *Waverly* (1814) oder *Ivanhoe* (1819).

9 Vgl. Delfosse 1994, S. 17 ff.

sie am Ende völlig allein.¹⁰ Man könnte ihr Leben auch als einen Prozess fortschreitender Vereinsamung lesen. Von Freundschaft, gerade auch zu Frauen, finden sich in ihrer Biographie kaum Spuren.¹¹

Was könnten wir heutigen Juristinnen alles bewegen, wenn wir unter viel besseren Vorbedingungen auch nur halb so viel wagten wie Emilie Kempin damals! Doch andererseits existieren viele Widerstände und Paradoxien, an denen Emilie Kempin damals vermutlich zerbrach, in abgewandelter Form auch heute noch. Unsere Gesellschaft ist trotz Frauenwahlrecht und grundgesetzlich geforderter Gleichberechtigung noch längst nicht geschlechterdemokratisch strukturiert. Der gleichberechtigte Zugang der Frauen zur Rechtswissenschaft und allen juristischen Berufen, insbesondere zur Hochschullehre, ist auch heute immer noch nicht gegeben. Der Spagat zwischen Beruf und Familie dauert für Frauen mit Kindern fort. Feminismus und Liebe zu einem Mann lassen sich noch immer nur schwer zusammen bringen. Die Frau, die als Feministin, gar als feministische Juristin heute in ihren gesellschaftlichen ebenso wie in ihren persönlichen Konflikten und Kämpfen allein steht, läuft immer noch Gefahr, mit ihrem Leben zu scheitern. Insofern soll meine Reflexion des Lebens der Emilie Kempin Anlass sein, nicht nur an diese Pionierin zu erinnern. Es geht mir darüber hinaus darum, aktuelle Querbezüge her zu stellen, ja ganz vorsichtig und ansatzweise auch einmal über mein eigenes Leben als heutige feministische Juristin und Hochschullehrerin nachzudenken.

1. Im Studium eine „staubaufwirbelnde Erscheinung“

Die Schweiz war eine der Wiegen des Frauenstudiums. Emilie Kempin war die erste deutschsprachige Juristin, allerdings nicht die erste Jurastudentin in der Schweiz oder Zürich. Allgemein begonnen hatte das Frauenstudium schon früher mit der Medizin. Zwei Semester Jura hatte in Zürich dreizehn Jahre vorher bereits die Russin Elisaveta Boguslavski studiert, und an der juristischen Fakultät in Bern hatte neun Jahre vorher 1878 mit Fanny Berlin eine weitere Russin promoviert.¹²

Emilie Kempin begann 1885 nach dem Externen-Abitur ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Zürich und blieb während ihrer gesamten Studienzeit die einzige Studentin an der

rechtswissenschaftlichen Fakultät. Sie war damals bereits 32 Jahre alt und hatte drei Kinder im Alter zwischen sechs und neun Jahren. Auslöser für das Studium dürften Schwierigkeiten ihres Mannes mit seiner Kirchengemeinde gewesen sein verbunden mit dem Wunsch, künftig auch selbst zum Unterhalt der Familie beitragen zu können. Ehemann Walter schied bereits einen Monat nach ihrer Immatrikulation aus seinem Amt und konnte sich danach niemals mehr wirklich beruflich etablieren. Er versuchte sich anschließend in der Schweiz und Deutschland erfolglos als Redakteur und trug zeitweilig die Fälle des gemeinsamen Rechtsberatungsbüros vor Gericht vor, weil Emilie dort als Frau nicht auftreten durfte. Sein in späteren Jahren selber noch aufgenommenes Jura-Studium beendete er nie. Nur zwei Jahre später schloss Emilie Kempin 1887 ihr Studium schon mit einer Dissertation „Zur Haftung des Verkäufers einer fremden Sache“ mit dem Prädikat *summa cum laude* ab. Ein frauenbewegtes Thema wählte sie hier also noch nicht.¹³ Andere Züricher Studentinnen und insbesondere auch Kempins juristische Nachfolgerinnen in Zürich, die Deutschen Anna Mackenroth (Prom: 1894) und Anita Augspurg sowie die Polin Rosa Luxemburg (beide Prom. 1897) wählten damals ihre Themen mit deutlich mehr Bezug zur Frauenproblematik oder zumindest allgemein politischer.¹⁴

An sich war Emilies Alter für die damaligen Ausnahme-Studentinnen nicht ungewöhnlich. Im Vergleich zu ihren männlichen Mitstudierenden waren die wenigen Studentinnen damals meist deutlich älter, weil sie sich ihren Weg erst mühsam gegen familiäre Widerstände zu erkämpfen hatten. Auch musste die Matura für den Hochschulzugang in der Regel noch extern nachgeholt werden. Weil diese Frauen zumeist von ihren Herkunftsfamilien nicht unterstützt wurden und nur selten über eigenes Vermögen verfügten, waren sie oft auch sehr viel ärmer als männliche Mitstudierende.¹⁵ Dementsprechend studierten die meisten dieser Frauen dann sehr gezielt und vor allem um Unauffälligkeit bemüht.¹⁶ Ausnahmen gab es nur unter den zahlreich in Zürich studierenden Russinnen. In Russland von den Universitäten ausgeschlossen gelangten sie im Zusammenhang mit den sozialen Umwälzungen im Zarenreich schon früh nach Zürich. Diese Russinnen waren zum Teil sehr jung, ohne formale Qualifikationen und im Verhalten ex-

10 Neben der jüngeren Tochter soll noch eine Freundin Emilie Kempin zur Anstaltseinlieferung begleitet haben. Ella von Soden und andere berliner Bekannte sind für einen Teil der Anstaltskosten auf gekommen. Geschrieben oder gar besucht jedoch hat Emilie Kempin in der Anstaltszeit bis zu ihrem Tod aber offenbar niemand mehr. Vgl. Delfosse 1994, S. 20 f.

11 Soweit nicht gesondert angegeben, wurden von mir dabei die Recherche-Ergebnisse von Delfosse 1994 zu Grunde gelegt.

12 Vgl. Delfosse 1994, S. 31.

13 Davon wurde mir übrigens noch Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts vielfach abgeraten, als ich mich entschloss, meine Dissertation über Frauenquoten (Raasch 1991) zu schreiben.

14 Vgl. Stump 1988, S.22.

15 Vgl. Einsele 1992, S. 22, 25.

16 Vgl. Stump 1988, S. 20.

zentrisch. Deshalb stießen sie bei der einheimischen Bevölkerung, aber auch den schweizer Mitstudentinnen auf deutliche Ablehnung.¹⁷ Erst als ein Ukas des Zaren ihnen das Studium im „revolutionären“ Zürich 1873 verbot, zogen sie nach Bern und Genf weiter. Doch auch nach dem Weiterzug solcher Russinnen gehörten studierende Frauen Ende der achtziger Jahre in Zürich noch zu den „staubaufwirbelnden Erscheinungen“.¹⁸

Warum ließen schweizer Universitäten überhaupt als erste Universitäten in Europa Frauen zum Studium zu? Die Schweiz tritt ansonsten ja, was die Gleichberechtigung der Frau angeht, eher als Schlusslicht emanzipativer Entwicklungen in Erscheinung. Die Universität Zürich war jedoch eine Neugründung der dreißiger Jahre und hatte große Startschwierigkeiten. Insofern verfuhr sie mit dem Gasthörer-Status bei Frauen großzügig, möglicher Weise auch wegen der dann fälligen Kolleggelder. Danach studierten diese ersten Frauen so unauffällig, dass man keinen Grund zum Einschreiten sah, als die Frauen sich anschließend für ihr Examen voll immatrikulieren wollten. Nach der gescheiterten Revolution von 1848 floh zudem eine Reihe bedeutender deutscher Akademiker in die freiheitlichere Schweiz und fand an den jungen schweizer Universitäten, wenn auch schlecht bezahlt, Beschäftigung. Und gerade diese Professoren waren es dann, die den benachteiligten Frauen entgegen kamen und sie nach Kräften unterstützten.¹⁹ Auch dass es sich anfangs fast nur um Ausländerinnen handelte, die ja zumeist nicht dauerhaft in der Schweiz blieben, mag eine Rolle gespielt haben.

Costas weist zudem darauf hin, dass in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland die Funktion der Universitäten nicht darin gesehen wurde, einen Stand höherer Staatsdiener auszubilden. Zum Beispiel konnte als Anwalt jeder Bürger tätig werden, Richter wurden wie auch andere Staatsbedienstete gewählt. Insofern hatte gerade das Jurastudium keinen exklusiven Charakter und konnte nur mit einer Promotion und nicht, wie in Deutschland, mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Die Rechtswissenschaft zog daher in der Schweiz nicht so viele Studierende an, die dann anschließend mit Beschäftigungsansprüchen auf einen überfüllten Arbeitsmarkt hätten drängen können wie zur selben

Zeit in Deutschland.²⁰ Insofern waren die Hürden bei der Zulassung zum Studium und zur Promotion in der Schweiz auch daher eher gering. Die wirklichen Widerstände zeigten sich hier erst, wenn es anschließend um die Zulassung zu einer beruflichen Tätigkeit gehen sollte, – wie auch im Fall Emilie Kempins.

In Deutschland hingegen wurden Frauen erst zwischen 1900 (Baden) und 1908 (Hessen, Preußen) allgemein zum Studium zugelassen. Wobei jedoch zusätzlich noch jeder Dozent über die Zulassung jeder einzelnen Studentin in seinen Vorlesungen entscheiden durfte.²¹ Das erste Staatsexamen durften Frauen in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg nur in Bayern (1912) ablegen. Zum anschließenden Referendariat wurden Frauen in Deutschland überall jedoch erst in der Weimarer Republik ab 1922 zugelassen.²² Erst ab diesem Zeitpunkt standen Frauen dann auch die juristischen Berufe offen. Ab 1933 allerdings wurden ihre beruflichen Möglichkeiten bereits erneut eingeschränkt.²³ Dem entsprechend lag der Frauenanteil an den Studienanfänger/innen für Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland noch 1965 bei nur 11,9 Prozent. Bis 1990 stieg er dann allerdings doch auf 44,1 Prozent²⁴, so dass man heute sagen kann, die Rechtswissenschaft werde inzwischen nahezu gleichmäßig von beiden Geschlechtern gewählt. In Kanada und Australien sollen die Frauen unter den Studierenden inzwischen sogar überwiegen.

Emilie Kempin dürfte in ihrer Studienzeit aus vielen Gründen sehr isoliert gelebt haben. Die Familie Spyri, allen voran vermutlich der äußerst konservative Vater, hatte Emilie Kempin mit Aufnahme ihres Studiums endgültig verstoßen und jeden Kontakt abgebrochen. An der Universität Zürich bewegte sich der Frauenanteil zwischen 1883 und 1887 mit etwa 50 Frauen immerhin um 10 Prozent.²⁵ Für die Aufnahme von Freundschaften ausserhalb des eigentlichen Studiums fehlte Emilie Kempin als Ehefrau und Mutter von drei Kindern jedoch vermutlich jede Zeit. Bei den Juristen war sie im Zeitraum 1885-1887 die einzige Studentin²⁶. Der Umgang mit den juristischen Kommilitonen dürfte eher problematisch gewesen sein, zumal diese ja viel jünger waren und, von ihren Elternhäusern finanziert, ganz an-

17 Vgl. Bankowski-Züllig 1888, S.128; Twellmann 1972, S. 384 ff.; Woodtli 1975, S.81.

18 Vgl. Einsele 1992, S. 11.

19 Vgl. Costas 1992, S. 135 ff.; Einsele 1992, S. 17; Stump 1988, S. 17; Woodtli 1975, S. 75 f., 79.

20 Vgl. Costas 1992, S. 135. In Preußen gab es nach 1860 mehr als zehnjährige unentgeltliche Dienstzeiten im Wartestand auf eine feste Anstellung bei Gericht sowie eine wachsende Anwaltsdichte in den Großstädten, vgl. Costas 1992, S. 120 m.w.N.

21 Vgl. Bock u.a. 1983, S. 5 f.

22 Vgl. Schultz 1989, S. 9 f.

23 Vgl. Deutscher Juristinnenbund 1984, S. 16 ff.

24 Vgl. Rust 1997a, S. 97.

25 Vgl. Einsele 1992, S. 12.

26 Die Feministin und Literatin Meta von Salis studierte zwar zeitgleich in Zürich Geschichte und hatte auch Rechtswissenschaft im Nebenfach belegt, scheint Recht aber wohl vorrangig in Bern studiert zu haben, vgl. Hinweise bei Defosse 1994, S. 31 und Woodly 1975, S. 87.

ders lebten. Was die Gegner des Frauenstudiums als „Charakter der Universitäten“ sowie als „Kameradschaft der Studenten“ und „schöne akademische Freiheit“ erhalten sehen wollten²⁷, umschreibt letztendlich vor allem die androzentristische, frauenfeindliche Ritualisierung damaliger studentischer Lebensformen im Hörsaal, vor allem aber in der Kneipe. Zumindest in einem Fall berichtet Emilies Sohn später sogar von „Anrempelungen“ an der Universität, Tränen zu Hause und einem schützenden Eingreifen der züricher Universitätsbehörden.²⁸ Deshalb gibt es auch praktisch keinerlei Anhaltspunkte, dass Emilie Kempin außer zu zwei sie unterstützenden Professoren noch andere Kontakte an der Universität gehabt, insbesondere noch mit anderen Studentinnen verkehrt hätte.²⁹ So wurde Emilie Kempin universitär also nicht nur zur befähigte Juristin, sondern zugleich auch zur Einzelkämpferin herangebildet.

Selbst in meinem Jura-Studium Anfang der siebziger Jahre in Hamburg habe ich die männlich geprägten Studentenrituale und meine Ausgrenzung als Studentin noch sehr handfest erleben dürfen. Und 1970 lag der Frauenanteil in den juristischen Fakultäten

immerhin schon bei 17,7 Prozent.³⁰ Ich erinnere mich noch an die Flugblätter der schlagenden Verbindungen, wo die Verteiler mich Ahnungslose trotz meiner Nachfragen stets verlegen oder auch verachtungsvoll ausließen; an Kommilitonen, die von mir demonstrativ weg rückten, wenn ich mich im Hörsaal neben sie setzen wollte; an meine Probleme beim Skatspiel und Stiefel-Trinken, wenn ich denn doch einmal von einer Gruppe zum abendlichen Kneipenbesuch zugelassen wurde; an Professoren, die nur eröteten und stotterten, wenn ich nach der Veranstaltung eine Frage an sie richtete oder mein Studium schlicht nicht ernst nahmen mit dem Kommentar, mir bliebe ja immer noch: „kleiner BGB-Schein oder Heirat“. Die wenigen parallel zu mir studierenden Frauen nahm ich eher von Ferne oder an mir vorbei eilend wahr, über unsere Erfahrungen ausgetauscht haben wir uns damals nie. Meine Sonderstellung wurde noch dadurch verstärkt, dass ich mich für Gewerkschaften und im Rahmen studentischer Basis-Gruppen engagierte. Was in höheren Semestern, ich brachte es nur auf acht, durchaus zu Anpöbeleien in der Bibliothek führen konnte, ich solle doch statt ins Rechts- lieber ins „Links“-Seminar gehen.

27 Vgl. Heinrich von Treitschke, berliner Professor und Reichstagsabgeordneter, zitiert nach Twellmann 1972, S. 194.

28 Vgl. Zitat bei Delfosse 1994, S. 29 m.w.N.

29 Vgl. Delfosse 1994, S. 31.

30 Vgl. Rust 1997a, S. 97.

2. Berufspraxis „ebenso neu als kühn“

Die Anfänge akademischer Berufstätigkeit waren für Frauen selbst in der gegenüber dem Frauenstudium aufgeschlossenen Schweiz nicht leicht. Denn damit spätestens entstand Männern eine echte Konkurrenz. Als erste bahnten sich in Zürich die Medizinerinnen ihren Weg.³¹ Marie Heim-Vögtlin konnte nach ihrer Promotion 1874 recht einfach und ungestört eine Praxis für Geburtshilfe und Kinderpflege aufbauen. Die gewählte Spezialisierung sowie Stütze und Schutz durch ihren Ehemann, einen Geologieprofessor, dürften das sehr erleichtert haben. Die zweite, Caroline Farner, konnte zwar 1877 nach der Promotion ebenfalls eine erfolgreiche Praxis eröffnen. Sie lebte jedoch mit ihrer Freundin Anna Pfrunder zusammen und hatte sich auch frauenpolitisch mehrfach stark exponiert. Zudem behandelte sie auch Männer und konkurrierte damit viel direkter mit anderen Ärzten als ihre Vorläuferin. 1892 wurde sie auf brutale Weise am züricher Hauptbahnhof verhaftet, wegen Erbschleicherei bzw. Unterschlagung angeklagt und für sieben Wochen in Einzelhaft im züricher Zuchthaus gehalten. Ihre Lebensgefährtin, um deren Erbschaft es eigentlich ging, kam nur ins Gefängnis... Es brauchte auch nach der Entlassung mangels Beweises ein ganzes Jahr bis zu ihrer völligen Rehabilitierung. Verena A. Müller assoziiert hier zu Recht ein Art neuzeitlichen Hexenprozess.³²

Ausländische Frauen schrieben damals Protestbriefe, Meta von Salis, obwohl nur Publizistin, rief mit einer leidenschaftlichen Kampfschrift in Stile Zolas „J'accuse“ gegen das offensichtliche Unrecht auf.³³ Von der Juristin Emilie Kempin allerdings erfolgte offenbar keine Stellungnahme, obwohl sie damals in Zürich ein Rechtsbüro betrieb und die Zeitschrift „Frauenrecht“ heraus gab, also einige Möglichkeiten gehabt hätte. Dabei war ihr Caroline Farner als Präsidentin des Schweizer Frauenverbandes gut bekannt, sie hatte Farner in einem verbandsinternen Streit 1887 sogar juristisch beraten.³⁴ War Emilie Kempin also durch ihren eigenen wirtschaftlichen Existenzkampf damals gelähmt? Wollte sie sich mit der prominenten züricher Männerwelt nicht anlegen und damit eventuelle Mandanten oder Förderer verprellen? Oder war ihr einfach der Gedanke solidarischen Handelns nicht vertraut genug? Immerhin versuchte Emilie insgesamt vier Mal, sich eine berufliche Existenz aufzubauen, damals in Zürich zu Zeiten des Farner-Skandals war es gerade das dritte Mal.

2.1 Als Frau in Zürich chancenlos

Verließ Emilie Kempins Studium insgesamt äußerst glatt und zügig, so warfen die gesellschaftlichen Widerstände gegenüber einer beruflichen Tätigkeit von Frauen, gerade einer juristischen, doch bereits während des Studiums ihre Schatten voraus: Ihr Mann war mit seinen Zeitungen nach wenigen Monaten Konkurs gegangen und 1886 zu einer remscheider Zeitung nach Deutschland ausgewichen, während die Gläubiger seine zurück bleibende Familie in Zürich bedrängten. Emilie Kempin wollte deswegen ihren abwesenden Ehemann vor dem züricher Bezirksgericht vertreten. Während jeder schweizer Mann sogar ohne rechtswissenschaftliches Studium Prozessvertretungen übernehmen konnte, wurde dieses der Studentin des fünften Semesters Jura gerichtlich bis hinauf zum Bundesgericht verwehrt.

Das Bezirksgericht berief sich auf die züricher Prozessordnung, welche für eine Prozessvertretung einzig das schweizer Aktivbürgerrecht forderte. Dieses sei aber an die Bürgerpflichten Steuerzahlung und Militärdienst gekoppelt und Frauen deshalb vorenthalten. Emilie Kempin hingegen argumentierte, hier schon ganz Frauenrechtlerin, mit der Rechtsgleichheit von Mann und Frau, wie sie aus der schweizer Bundesverfassung folge. Auch Frauen stehe deswegen das volle aktive Staatsbürgerrecht zu, und der Staat dürfe dem entsprechend eben auch eine Frauenwehrpflicht im Sanitätsbereich bzw. eine Wehrersatzsteuer einführen.³⁵ Das Bundesgericht befand diese Argumentation „eben so neu als kühn“. Sie könne aber nicht gebilligt werden, weil solches sich mit der historischen Interpretation der Bundesverfassung in Widerspruch setzen würde,³⁶ die Beschwerde sei daher abzuweisen. Mit ihrer Beschwerde ging Emilie Kempin damals sehr viel weiter als alle anderen Frauenrechtlerinnen in der Schweiz und Deutschland, die in Petitionen vorsichtig und oft nur anonym das Frauenstimmrecht forderten. Emilie hingegen klagte 1886 bereits öffentlich die Konsequenzen eines von Verfassungen wegen allen Frauen zustehenden Frauenstimmrechts ein.³⁷

Das Frauenstimmrecht hatte damals unter Männern zwar auch einige Befürworter, vor allem aber prominente Gegner: Obrigkeit sei männlich. Von allen menschlichen Begabungen liege keine dem Weibe so fern wie der Rechtssinn. Im Staate gelte es, verstandesmäßig zu handeln, was nur ein Mann vermöge. Regieren bedeute, bewaffneten Männern zu gebieten. Bewaffnete Männer jedoch ließen sich den Befehl eines Weibes nicht gefallen.³⁸ Der Gedanke an

31 Einzelheiten vgl. Müller 1988 und Woodtli 1975, S. 81, 82 ff., 90 ff.

32 Vgl. Müller 1988, S. 152.

33 Vgl. Woodtli 1975, S. 92.

34 Vgl. Delfosse 1994, S. 129.

35 Vgl. Staatsrechtliche Beschwerde vom 16. Dezember 1886, abgedruckt als Anhang 1 in Delfosse 1994, S. 245 ff.

36 Vgl. Bundesgericht, Urteil vom 29. Januar 1887 S. 253, abgedruckt in Delfosse 1994, Anhang 2 S. 251 ff.

37 Vgl. Delfosse 1994, S. 41 ff.

eine Frauenwehrpflicht als Ausdruck voller staatsbürgerlicher Mündigkeit schließlich, wie ihn Kempin schon damals vertrat, ist unter Feministinnen noch heute umstritten³⁹ und wird auch von linken Männern durchaus noch als Einriss eines „letzten zivilisatorischen Tabus“ verstanden⁴⁰.

Im Ergebnis war jedenfalls schon vor Emilie Kempins Studienabschluss klar, dass ihr die eigentlich gewünschte Berufstätigkeit als Anwältin in Zürich vorerst verschlossen bleiben würde. Sie wurde nach Studienabschluss lediglich als Rechtspraktikantin/Substitutin beschäftigt. Die selbe Zurückweisung erfuhren unter Verweis auf das fehlende Aktivbürgerrecht für Frauen damals auch Antragstellerinnen in anderen europäischen Staaten, so die promovierten Juristinnen Lydia Poet 1883 in Turin/Italien und Marie Popelin 1888 in Brüssel/Belgien. Dabei klang neben der angeblichen Ungeeignetheit der Frauen für Rechtsberufe auch immer wieder Angst der Männer vor weiblicher Konkurrenz an. Lediglich in den USA, wo Frauen bisher nicht zum juristischen Studium zugelassen waren, gelang dennoch drei Frauen die Zulassung zur Anwältin, da man hierfür ja wie in der Schweiz kein Studium vorweisen musste: 1869 Arabella A. Mansfield in Iowa, 1870 Lena Barkaloo in Missouri und 1873 Belva Ann Lockwood nach ihrem Studium an der Universität in Washington D.C. in Columbia.⁴¹ 1891 nach ihrer Rückkehr aus New York machte Emilie Kempin in Zürich noch einen zweiten vergeblichen Versuch sich zur Anwältin zulassen zu lassen. So betrieb sie statt dessen später zusammen mit ihrem Mann ein schweizerisch-amerikanisches Rechtsbüro, wobei ihr Mann alle Fälle vor den Gerichten als Anwalt vertreten musste, während sie selber nur als sog. Rechtsconsulentin tätig werden durfte. Das Büro florierte jedoch nicht, vermutlich wegen Spannungen zwischen den Eheleuten.⁴²

In Zürich fiel die Schranke zur Anwaltschaft erst 1899, in der übrigen Schweiz noch später. Erste Anwältin in Zürich wurde jedoch nicht mehr Emilie Kempin, die damals schon wegen Geisteskrankheit entmündigt worden war, sondern Anna Mackenroth, eine Deutsche verheiratet mit einem Züricher, die als Studentin von Emilie Kempin und zweite Juristin in Zürich abgeschlossen hatte. In Deutschland fielen die letzten rechtlichen Schranken für eine Zulassung zu den juristischen Berufen erst 1922 nach heftiger Diskussion in Juristenkreisen und Parlament. Erste

Rechtsanwältin wurde 1922 Maria Otto, erste Richterin 1924 Marie Munk.⁴³

Nach diesem Scheitern blieb Emilie Kempin nur noch die Flucht nach vorn in die Wissenschaft als Beruf. Denn alle anderen juristischen Ämter waren ihr als Wahlämter sowieso verschlossen. Damit allerdings versuchte sie sich an demjenigen Bereich, der bis heute gegenüber Frauen und gerade Rechtswissenschaftlerinnen die heftigsten und längsten Widerstände zeigt. Betrug 1995 in Deutschland der Frauenanteil in der Anwaltschaft 19,29 Prozent und bei Gerichten/Staatsanwaltschaften sogar 27 Prozent⁴⁴, so erreichten die Frauen auf Professuren in der Rechtswissenschaft zumindest in Westdeutschland bis 1990 nur 2,1 Prozent.⁴⁵

1888 bewarb sich Emilie Kempin auf eine Privatdozentur für römisches Recht an der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Es muss Emilie sehr enttäuscht haben, dass sich ihr damaliger außeruniversitärer Arbeitgeber, Prof. Meili, in seiner Rolle als Dekan hier alsbald als einer ihrer heftigsten Gegner entpuppte. Unter Berufung auf den Wortlaut des zürcher Unterrichtsgesetzes, der nur von Männern sprach, wurde ihr Habilitationsgesuch nach negativer Beurteilung durch die Universität wenige Monate später durch den Erziehungsrat abgelehnt. Emilie Kempin schloss noch die bereits aufgenommene Vorlesung ab und wanderte danach mit ihrer gesamten Familie nach New York aus.

2.2. „Emily Kempin Law School“

und „Womens Law Class“ in New York

Bereits ein halbes Jahr nach ihrer Ankunft wurde Emilie als Gasthörerin an der Law School der New Yorker Universität zugelassen. Und nur vierzehn Monate später im Mai 1890 erhielt sie dort bereits selbst einen Lehrauftrag, um Jurastudenten in römischem Recht sowie Geschichte des englischen und amerikanischen Rechts zu unterrichten. Sie war damit die erste Frau, die an einer amerikanischen Hochschule Recht dozierte, wobei ihr Eintritt im Kollegium und unter den Studenten unterschiedlich aufgenommen wurde.⁴⁶ Immerhin hatte sie in New York trotz der fremden Sprache nach nur zwei Jahren diejenige Stellung erreicht, um die sie in der Schweiz vergeblich gekämpft hatte.

Brücke in die Universität bildete eine Frauenrechtsschutzstelle, Gründung der new yorker Frauen, wo Frauen unentgeltlich Rechtsauskünfte erhalten sollten. Emilie Kempin als einzige Juristin unter

38 Vgl. Zitate von Treitschke nach Twellmann, 1972, S. 194.

39 Vgl. als Befürwortung, welche in Leserbriefen Kritik, auf Frauenwochen an Universitäten aber auch viel Unterstützung gefunden hat: Raasch 2000.

40 Massing 2001.

41 Vgl. Delfosse 1994, S. 34 f.

42 Vgl. Delfosse 1994, S. 129.

43 Vgl. Deutscher Juristinnenbund 1984, S. 6 ff., insbes. S. 14.

44 Vgl. Rust 1997a, S. 102.

45 Vgl. Rust 1997a, S. 102.

46 Vgl. Delfosse 1994, S. 77 f.

den dort tätigen Frauen leitete diese Institution schon bald nach ihrer Ankunft in New York 1889. Die Rechtsschutzstelle musste allerdings schon bald wegen der übergroßen Nachfrage wieder geschlossen werden. Um mehr rechtskundige Frauen auszubilden, beschloss ein Förderkreis new yorker Frauen, darunter auch vermögender, die „Emily Kempin Law School“ zu gründen. Dort sollte Emilie Kempin Frauen über einen Vorkurs zum universitären Jura-Studium führen und notfalls sogar vollständig zu Anwältinnen ausbilden. Während andere amerikanische Universitäten auf Anfrage des Vereins eine Kooperation ablehnten, zeigte sich die Universität New York zugänglich, soweit sie auch an den Studiengebühren teilhaben würde. Man beschloss also, Frauen zum Studium zuzulassen und eine von Kempin geleitete „Women's Law Class“ zu assoziieren. Überwiegend unterstützt von Stipendien des Fördervereins nahmen bereits im Herbst 1890 fünfzehn Frauen ihre Studien auf, hinzu kam bald noch eine Abendklasse mit weiteren acht Frauen, wovon dreizehn Frauen auch tatsächlich das Abschlussexamen im folgenden Frühjahr bestanden. Eine dieser Studentinnen, Stanleyetta Titus, wurde später New Yorks erste Anwältin, nachdem sie auch noch das eigentliche Universitätsstudium erfolgreich abschließen konnte.⁴⁷

Die Gründung eines eigenen Frauenrechtsinstituts war ihrer Zeit ebenfalls weit voraus. Eine ähnliche Idee wurde in Deutschland erst 1992 von der Rechtsanwältin Barbara Degen und anderen Frauen um die feministische Rechtszeitschrift STREIT mit der Gründung des „Feministischen Rechtsinstituts“ in Bonn realisiert, allerdings als reine Seminar- und Forschungseinrichtung ohne Hochschulanbindung.⁴⁸ In der Schweiz hat sich im Jahr 2000 um die Juristin Zita Küng eine Initiative gebildet, die für die Errichtung eines feministischen Rechtsinstituts FRI wirbt. Zudem gibt es in Deutschland inzwischen sogar an einigen wenigen Universitäten Lehrstühle für feministische Rechtswissenschaft: Bremen und demnächst wohl auch Berlin.

In New York gelang Emilie Kempin also beides zusammen, die Integration in eine aktive und in Teilen sogar finanzstarke Frauenbewegung und der Aufbau einer attraktiven Zukunftsperspektive. Wie schwer muss es da für Emilie gewesen sein, dennoch im Frühjahr 1891 kurz nach der Abschlussfeier ihrer ersten Studentinnen alsbald wieder nach Zürich zurück zu kehren. Aber ihr Ehemann hatte in New York als Journalist nicht Fuß fassen können und war be-

reits 1890 mit den Kindern wieder heim nach Zürich gereist. Und im Konflikt zwischen beruflichen Chancen und Familienleben gab Emilie hier dann doch dem familiären Zusammenleben eindeutig Vorrang, – insofern auch der Mehrheit heutiger junger Frauen in Deutschland durchaus noch vergleichbar.⁴⁹ Erleichtert wurde der Rückkehrentschluss allerdings dadurch, dass damals sowohl in Bern als auch in Zürich Aussicht bestand, dass Emilie habilitiert werden und damit auch in der Schweiz Zugang zur Hochschullehre finden könnte.

2.3 Hochschullehrerin und

Rechtskonsultentin in Zürich

Ihr Habilitationsgesuch im Bern zerschlug sich alsbald, weil Bern die eingereichte Habilitationsschrift über amerikanische Rechtsquellen für ungenügend hielt. Die staatswissenschaftliche Fakultät in Zürich hingegen hielt die Bewerberin für befähigt, wollte aber wie schon vor drei Jahren prinzipiell keine Frau zulassen. Dennoch erteilte der Erziehungsrat der Stadt Zürich Emilie Kempin dieses Mal entgegen dem Votum der Fakultät die *venia legendi* auf den Gebieten des römischen, englischen und amerikanischen Rechts.⁵⁰ Ihre Außenseiterstellung in der Fakultät war damit allerdings vorprogrammiert: Von den Studentinnen nach der Antrittsvorlesung am 4. März 1892 mit einem festlichen Bankett gefeiert, dürfte sie ansonsten ziemlich isoliert geblieben sein. Ihre Lehrveranstaltungen waren für das Examen, wie bei allem Privatdozenten, keine Pflicht und so schlecht besucht, dass die Kolleggelder zum Lebensunterhalt nicht ausreichten (in New York hatte der Förderverein ihr Gehalt garantiert). Als eine an sich auf die Qualifikation von Emilie genau passende Professur frei wurde, schlug die Fakultät dafür einen sehr viel jüngeren Mann vor, der ein Jahr nach Emilie habilitiert worden war. Selbst ihre Bewerbung um eine weitere Praxisveranstaltung lehnte die Fakultät „mangels Qualifikation“ ab. Damit befindet sich die zürcher Fakultät noch heute in zahlreicher und bester Gesellschaft. Und wie damals setzen sich auch heute eher die staatlichen Aufsichtsbehörden als die Fakultäten für die Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulbereich ein, was den Widerstand der Professoren übergangsweise noch einmal richtig anheizen kann. Heide Pfarr meint sogar richtig Hass beobachtet zu haben, als sie als Professorin und Vizepräsidentin der Universität Hamburg in der 80er Jahren für eine Frauenförderrichtlinie stritt.⁵¹ Und auch ich musste an meiner Hochschule neben persönlicher

47 Weitere Details vgl. Delfosse 1994, S. 94 ff.

48 Zu Parallelen siehe Raasch 1997, S. 26 f.

49 Vgl. z.B. Geissler 1998, S. 120 ff.; Das IAB 2001 stellt inzwischen nicht nur für westdeutsche, sondern auch für ostdeutsche Frauen in der Familienphase fest, dass sie keine egalitäre Aufgabenteilung

in Beruf und Familie anstreben, sondern die Teilzeitoption bevorzugen.

50 Vgl. Delfosse 1994, S. 80 ff. und 85 ff.

51 Pfarr 1997, S. 44.

Freundschaft und erfolgreicher fachlicher Kooperation doch auch heftige persönliche Ablehnung bis zur Verleumdung hinter meinem Rücken erleben, als ich mich um das Amt der Präsidentin bewarb, – im Ergebnis vergeblich.

Emilie konnte also über ihre Hochschulstelle die Familie nicht ernähren. Auch das Rechtsberatungsbüro florierte nicht, mag es nun an der anwaltlichen Außenvertretung durch ihren juristisch wenig qualifizierten Ehemann oder an den persönlichen Spannungen zwischen den Eheleuten gelegen haben. Deswegen versuchte Emilie die Familie daneben noch durch Rechtskurse für Laien und Rechtsunterricht an einer höheren Töchterschule sowie mit Vorträgen und Publikationen über Wasser zu halten, was aber offenbar auch nicht viel Geld einbrachte. Dass Emilie, ähnlich wie schon in New York, dennoch erneut die Kraft fand, einen „Frauenrechtsschutzverein“ in Zürich aufzubauen und für Frauen unentgeltliche Rechtsberatung durchzuführen, muss angesichts ihrer privaten Belastungen durch Familie und Beruf sehr beeindruckend sein. Dieser Verein und Emilies Vorträge in Deutschland führten dazu, dass etwas später auch in Deutschland Frauenrechtsschutzvereine gegründet wurden.⁵²

Insgesamt dürfte die Zersplitterung ihrer beruflichen Aktivitäten und die Vielzahl der persönlichen Kampffronten dazu beigetragen haben, dass Emilie sich zurück in Zürich vermutlich nur schwer in die während ihrer Abwesenheit entstandenen Frauenstrukturen integrieren und wohl auch weiterhin keine engeren freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Frauen aufbauen konnte. Die bisherige Einzelkämpferin in Sachen Frauenrecht wurde jetzt mit deutlich radikaler denkenden und auch freier lebenden „Töchtern“ konfrontiert. Die Frauenbewegung hatte zudem in den Jahren ihrer Abwesenheit begonnen, sich einerseits zu organisieren und andererseits gleichzeitig auch in Sozialistinnen und Bürgerliche, sowie noch weiter in radikale und konservative Bürgerliche zu spalten. Emilie dürfte wohl versucht haben, sich eher zwischen den für sie gar nicht genau übersehbaren Fronten in der bürgerlichen Frauenbewegung zu verorten.

Es fällt auf, dass die zwei damaligen frauenpolitisch engagierten zürcher Jurastudentinnen, Anna Mackenroth (Promotion in Zürich 1894) und Anita Augspurg (Jurastudentin in Zürich 1893-1895, 1896/7), die oft geradezu als ihre Schülerinnen bezeichnet werden⁵³, offenbar nicht im „Frauenrechtsschutzverein“ Mitglied waren, solange Emilie Kempin das Vereinsgeschehen mitbestimmte, sondern im

parallel von ihnen mitgegründeten Verein „Frauenbildungsreform“⁵⁴. Das könnte als erstes Anzeichen für eine wachsende frauenpolitische Distanz zwischen einer zunehmend konservativ argumentierenden Emilie Kempin und einer sich in wesentlichen Teilen radikalisierenden bürgerlichen Frauenbewegung zu interpretieren sein.⁵⁵ Die „Frauenbildungsreformerinnen“ wollten das volle Bürgerrecht für Frauen in der Schweiz und waren radikale Kritikerinnen des Entwurfs für ein schweizer Zivilgesetzbuch. Beide Vereine wurden genau dann zur „Union für Frauenbestrebungen“, dem späteren „Frauenstimmrechtsverein Zürich“ zusammen gelegt, als Emilie die Stadt 1896 erneut verließ⁵⁶, dieses Mal Richtung Berlin. Dort vertrat Emilie alsbald sehr viel konservative Positionen als der Frauenstimmrechtsverein.⁵⁷ Insofern ist die Vermutung, auf Anregung der gerade neu eingetretenen Emilie Kempin hätte 1894 der „Schweizerischen Juristenverein“ die viel radikalere Anita Augspurg mit einer Denkschrift zum geplanten Eherecht beauftragt,⁵⁸ doch etwas gewagt. Vielleicht jedoch standen sich Dozentin und Schülerin 1894 frauen- und rechtspolitisch auch noch näher als später.

Möglicher Weise war Emilie Kempin auch etwas „schwierig“ im persönlichen Umgang mit solchen Frauen, die in gewisser Weise nicht nur Unterstützung, sondern auch fachliche Konkurrenz bedeuten konnten. Denn Emilie war jetzt nicht mehr, wie früher in Zürich oder New York, die einzige rechtskundige Frau, hatte sich aber bisher nie in fachlicher Diskussion und Kooperation mit Frauen üben können oder müssen. Im Verhältnis zu Anita Augspurg könnte auch große Fremdheit auf der persönlichen Ebene hinzu gekommen sein. Denn Emilie Kempin lebte zurückgezogen als Ehefrau und Mutter dreier Kinder, stellte ihre Ehe und die Ehe allgemein der Berufstätig-

52 Vgl. Stritt 1901a, S. 123.

53 Vgl. Streiter 1988, S. 182; angedeutet Henke 2000, S. 39.

54 Vgl. Delfosse 1994, S. 119 f.; Henke 2000, S. 37.

55 Ebenso auch Delfosse 1994, S. 120.

56 Vgl. Woodli 1975, S. 99.

57 Vgl. Kempin 1897, S. 58 ff. und 67.

58 Vgl. Henke 2000, S. 38.

tigkeit voran. Anita Augspurg hingegen war nicht nur Juristin und Frauenrechtlerin, sondern in vieler Hinsicht eine kreative, völlig unkonventionelle Querleberin. Sie hatte u.a. früher als Schauspielerin auf der Bühne gestanden und lebte offen lesbisch. Auch wird Augspurg eine gewisse Verachtung für konventionelle Lebensformen bescheinigt, die von manchen Mitstreiterinnen schmerzlich oder zornig empfunden worden sei.⁵⁹ Die Ehe bezeichnete Augspurg in einer Rede als „bürgerlichen Selbstmord für die denkende Frau“.⁶⁰

So waren die damaligen Frauenrechtlerinnen zwar nach außen sämtlich gesellschaftliche Außenseiterinnen, nach innen jedoch keineswegs eine homogene Gruppe „geborener Freundinnen“ oder „Schwestern“. Diese Erfahrung haben wir heutigen Feministinnen mit unseren Mitstreiterinnen oder geistigen Töchtern ja auch immer wieder machen müssen. Gerade weil der Glaube an und die Hoffnung auf Schwesterlichkeit qua Geschlecht so unausrottbar auftritt und Frauenfreundschaft in den gesellschaftlichen Kämpfen um die Gleichstellung der Geschlechter als emotionaler Rückhalt besonders notwendig ist, werden auch die Diskrepanzen zwischen Frauen oft besonders schmerzlich wahrgenommen und erbittert, ja fast gnadenlos ausgekämpft. Auch ich habe in meiner bisherigen Arbeit für die Rechte der Frauen mit niemandem und nirgends so verletzende Auseinandersetzungen und Kämpfe gehabt und beobachtet wie unter Frauen und in sog. Frauenprojekten. Es hat aber andererseits auch nirgends sonst so viel Nähe und gemeinsame Freude in und an der Arbeit gegeben wie dort.

Dass mit der Sozialistin Rosa Luxemburg keine Verbindung dokumentiert ist, überrascht hingegen weniger. Rosa Luxemburg studierte zwar ebenfalls 1892-1894 in Zürich Staats- und Rechtswissenschaften, engagierte sich aber in der Arbeiterbewegung und nicht bei den Frauen. Zur Arbeiterbewegung jedoch fehlten der gut bürgerlich geborenen Pfarrerstochter, späteren Pfarrersfrau und anschließend selbständigen Rechtsberaterin Kempin jeder Bezug. Zumindest am Ende ihrer Schaffenszeit in Berlin hat Emilie Kempin sich gegenüber der Sozialdemokratie sogar ausdrücklich scharf abgegrenzt.⁶¹

2.4 Auch in Berlin bleibt der berufliche Erfolg aus

Im November 1895 bricht Emilie Kempin nach nur viereinhalb Jahren erneut alle Kontakte hinter sich ab und geht nach Berlin. Neben der Hoffnung, dort eher als in Zürich ein wirtschaftliches Auskommen zu finden, dürften auch dieses Mal wieder persönli-

che Gründe eine Rolle gespielt haben. Zu denken ist an das Scheitern ihrer Ehe mit Walter Kempin, die nichteheliche Schwangerschaft ihrer älteren Tochter sowie möglicher Weise damit verbunden eine unglückliche eigene Liebschaft, worauf im folgenden Abschnitt noch genauer eingegangen wird. In Berlin wiederholt sich manches, endet allerdings dieses Mal im persönlichen Zusammenbruch.

Emilie schreibt sich als Gasthörerin für Familienrecht ein. Sie publiziert, hält Vorträge, wird als vereidigte Sachkundige für Übersetzungen Englisch/Deutsch und umgekehrt für sämtliche Gerichte der Mark Brandenburg tätig und hält Privatrechtsvorlesungen an einer berliner Volkshochschule. Nichts aber bringt wirklich das zum Leben für sie und damals noch zwei zu unterhaltende Kinder erforderliche Geld.

Auch von Berlin aus wird Emilie wieder frauenpolitisch aktiv, bezieht insbesondere Position zu der mit der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Deutschland anstehenden Familienrechtsreform. So erstellte sie für den Allgemeinen Deutschen Frauenverein eine Broschüre zur rechtlichen Stellung der Frau. Die Broschüre wurde dringend erwartet, traf nach ihrem Erscheinen jedoch auf Kritik als im Ton zu trocken und dem Frauenstandpunkt zu wenig Rechnung tragend.⁶² Wichtigster Bezugspunkt wird für Emilie Kempin im Kampf um ein frauenfreundlicheres Familienrecht nicht mehr die bürgerliche Frauenbewegung, sondern zwei konservative Männer.

Carl Moritz Pauli und Freiherr Carl Ferdinand von Stumm-Halberg waren Reichstagsabgeordnete der Deutschen Reichspartei und nahmen über die Kommissionsarbeit des Reichstags stark Einfluß auf das künftige BGB. Delfosse weist nach, wie Emilie Kempin im Verein mit diesen beiden Männern in Detailfragen durchaus einige Verbesserungen zugunsten der Frauen erreichen konnte.⁶³ Die Tatsache, dass sich zwei konservative Abgeordnete für Detailverbesserungen zugunsten der Frauen einsetzten (und diese gerade als Konservative zum Teil auch durchbringen konnten), mag auf den ersten Blick überraschen. Stumm-Halberg, damals neben Thyssen der größte deutsche Eisenindustrielle, stellte den Typ des patriarchalischen, aber sozial verantwortlichen Unternehmers da. Er hatte zudem vier Töchter, so dass ihm die Problematik deutlich vor Augen stand, die eine Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am in die Ehe eingebrachten Gut der Frau als gesetzlicher ehelicher Güterstand aus Sicht einer vermögenden Frau darstellen musste.⁶⁴ Diese

59 Henke 2000, S. 46.

60 Zitiert nach Henke 2000, S. 46 m.w.N.

61 Vgl. Kempin 1897, S. 53 f.

62 Stritt 1901b, S. 136.

63 Vgl. Delfosse 1994, S. 216 ff.

64 Vgl. Delfosse 1994, 219.

im Kleinen erfolgreiche Zusammenarbeit führte im Ergebnis allerdings dazu, dass sich Emilie Kempin von der Frauenbewegung noch deutlicher entfernte und am Ende für das 1896 verabschiedete BGB im Gegensatz zur Frauenbewegung sogar positive Worte fand, obwohl es in wesentlichen Punkten den Frauenforderungen, auch eigenen, nicht entsprach.

3. Liebe trotz „geradezu brutaler Verstandesschärfe“?

Emilie Kempin-Spyri ergriff schon früh auch im Bereich ihrer privaten Lebensgestaltung die Initiative gegen das Althergebrachte und insbesondere die patriarchale Autorität. So heiratete sie 1875 im Alter von 22 Jahren nach Mädchenpensionat und Haushaltsjahr gegen den Willen ihres konservativen Vaters, des Pfarrers Johann Ludwig Spyri, den jungen, mittellosen und sozialreformerisch tätigen Theologen Walter Kempin. Der Vater versagte ihr daraufhin jede Aussteuer.

Nachdem absehbar wurde, dass ihr Mann die Familie zumindest als Pfarrer nicht würde ernähren können, setzte zwischen den beiden Eheleuten schrittweise ein Rollentausch ein. In den USA wurde Emilie dann zur Haupternährerin der Familie, während sich das mit gereiste Kindermädchen und notgedrungen wohl auch der beschäftigungslose Ehemann um die Kinder gekümmert haben durften. Zurück in Zürich arbeiten zwar beide Eheleute im selben Büro. Emilie dürfte hier aber auf Grund ihrer besseren Rechtskenntnisse und längeren Berufspraxis (ihr Ehemann Walter hatte erst 1890/1 selber ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen, aber nie abgeschlossen) eher als die Chefin und Vorgesetzte ihres Mannes gewirkt haben, – eine für die Selbstachtung und die öffentliche Anerkennung eines Ehemannes oder Lebenspartners bis in die Gegenwart hinein nicht einfach zu lebende Rollenumkehrung. In einigen meiner Liebesverhältnisse hat die Tatsache, dass ich beruflich erfolgreich war, jedenfalls zu nervenaufreibenden Rivalitäten und im Ergebnis auch zu Trennungen geführt. Einem Ehemann des ausgehenden 19. Jahrhunderts muss deshalb große Hochachtung auch für seinen Mut und seine Stärke angesichts einer derartig unkonventionellen Lebensform und Partnerkonstellation gezollt werden, die er immerhin zehn Jahre lang durchgehalten hat.

Als diese Beziehung schließlich doch zerbrach, unternahm Emilie Kempin, damals schon über vierzig Jahre alt, offenbar noch einen weiteren, nur als kühn zu bezeichnenden Versuch, ihr privates Leben in die eigene Hand zu nehmen. Ohne dieses bis in das

letzte intime Detail belegen zu können, geht die Literatur nämlich davon aus, dass Emilie Kempin 1894/5 in etwa parallel zu ihrer endgültigen Trennung von Walter Kempin eine Liebesbeziehung zu dem deutlich jüngeren Schriftsteller und Privatgelehrten Matthieu Schwann ins Auge gefasst hatte.⁶⁵ Schwann trat damals öffentlich als Verfechter der freien Liebe auf, was Emilie Kempin als Ermutigung empfunden haben mochte, als er auf freundschaftlicher Basis in ihrem Haus verkehrte. Faktisch war Schwann allerdings verheiratet, – eine gewisse Inkonsistenz, die Frauen auch heute bei sog. progressiven Männern noch häufiger begegnen dürfte. Der Versuch endete denn auch äußerst unglücklich, allerdings nicht wegen der Ehe, die später tatsächlich geschieden wurde. Matthieu Schwann zog es im Ergebnis aber vor, die freie Liebe doch lieber mit Emilies ältester Tochter Gertrud, damals gerade neunzehnjährig, zu erproben. Als Gertrud von ihm schwanger wurde, setzte Schwann sich erst einmal ab nach England und die doppelt enttäuschte Mutter musste sich neben allen anderen Sorgen nun auch um die schwangere und ge-

65 Vgl. z.B. Hinweise bei Delfosse 1994, S. 22 f.; Rieger 1992, S. 84 f.; Hassler 1993, literarisch sehr sensibel geschildert, S. 298 ff.

sellschaftlich diskreditierte Tochter kümmern. Ein paar Monate später allerdings wurde dann doch noch die Scheidung betrieben. Matthieu und Gertrud heirateten im April 1897 in London – ohne die Mutter Emilie Kempin zu ihrer Hochzeit zu bitten. Im August kam dann der Sohn Wolfgang zur Welt.⁶⁶

Wäre schon an dieser Stelle ein Nervenzusammenbruch Emilies nur allzu verständlich gewesen, so kam es noch schlimmer. Schwann scheute sich nämlich nicht, im August 1896, Emilie war inzwischen bereits ohne ihre Kinder nach Berlin gezogen, einen Artikel „Zur Frauenemanzipation“ zu publizieren. Darin äußerte er sich boshaft und herabsetzend über alternde emanzipierte Frauen, wobei der Rückschluss auf Emilie Kempin zwar nicht ausdrücklich geliefert wurde, aber doch sehr nahe lag. In dem Artikel ist die Rede von in der Jugend verlorener Weiblichkeit samt demjenigen, was „für jedes gesunde männliche Empfinden den Reiz des ‚Weiblichen‘ ausmache“ sowie „geradezu brutaler Verstandesschärfe“, welche den Sieg über das weibliche Fühlen errungen habe. Damit noch nicht genug, wurde Schwann sogar noch anzüglich und behauptete, solche emanzipierten Frauen stellten dann im Alter „die geistige Emanzipation in den Dienst der sinnlichen“. Getrieben von einem „rein geschlechtliches Fieber“, das „jeglicher Keuschheit Hohn“ spreche, steuerten diese Frauen nur noch auf ein einziges Ziel los: „den schranken- und sorgenlosen geschlechtlichen Verkehr“ bzw. vorurteilslosen geschlechtlichen Genuss.⁶⁷ Eine solche Behauptung in der Öffentlichkeit könnte einer feministischen Hochschullehrerin noch heute zu schaffen machen. Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen fühlen sich Männer selbst heute noch oft irritiert, falls sie bemerken, dass die sexuelle Initiative einmal von der Frau ausgeht. Im prüden Zürich dürfte der Artikel wie eine Bombe eingeschlagen sein.

Emilie jedoch verstummte keineswegs Scham-Rot, sondern schrieb umgehend von Berlin aus eine Erwiderung im selben Blatt und zwar, man staune, ohne jedes Dementi und sogar noch mit einem gewissen Spott auf die Ehe im Titel („Emanzipation und Ehemancipation“): Hier habe ein Mann schlicht eine emanzipierte Frau mit ihren Beweggründen und Gefühlen nicht zu würdigen gewusst. „Ist es nicht ein Glück, wenn an die Stelle scheinheiliger Prüderie endlich einmal ein offenes Aussprechen derer tritt, die allein zum Reden kompetent sind? (...) Ist er ein Frauenkenner, so muß er wissen, daß solche Sinnlichkeit eine sehr häufige Erscheinung bei Frauen in den mittleren Lebensjahren ist (...) Im übrigen be-

zweifle ich [...], daß den geistig hochstehenden Frauen, von welchen der Verfasser redet, die geschlechtliche Sinnlichkeit Selbstzweck ist. [...] Die Frau [...] kann wohl von einer Sinnlichkeit ergriffen sein, aber nur als Begleiterscheinung eines Gefühls, das auch die anderen Seiten ihres Wesens umfaßt [...]“ Und zu der Frage, warum ein solches Gefühl gerade klugen Frauen erst in höherem Alter begegnen mag, fügt Emilie noch mutig hinzu: „weil alle diese Frauen nicht einen beliebigen Mann suchten, sondern den Mann, den sie liebten, und weil dieser Mann ihnen nicht begegnet ist, bis sie zur vollkommenen Reife gelangt waren“.⁶⁸ Leider war dieser mutige Appell damals an den falschen Mann gerichtet. Verständlich, dass die Beziehung zum Noch-Ehemann und zur älteren Tochter solchen Belastungen nicht gewachsen waren. So musste dieser späte Ausbruch aus allen Konventionen in nahezu totaler Einsamkeit enden. Lediglich die jüngste ihrer Töchter lebte am Ende in Berlin noch mit Emilie zusammen.

Dem schwannschen Gefasel von der freien Liebe, wie wir Frauen uns das unter dem Motto „wer zweimal mit dem selben pennt“ ja in den siebziger Jahren oft genug haben anhören dürfen und allzu oft einfach mit Schweigen übergangen haben, postulierte Emilie schon 75 Jahre vorher öffentlich die Einheit von Liebe und Sexualität, und zwar ganz unabhängig von Ehe und Empfängnis. Welch ein Mut! Aber damit machte sich Emilie Kempin zugleich auch zur Unperson in Zürich. Als sich kurz danach abzuzeichnen begann, dass demnächst in Zürich im Gegensatz zu Deutschland eine Zulassung zur Rechtsanwältin möglich werden würde, hatte sich Emilie auf diese Weise leider auch ihre Rückkehr verbaut.

Völlig konträr zum eigenen Lebensstil propagierte Emilie Kempin öffentlich Konventionelles, geradezu Konservatives zur Stellung der Frau in Politik, Beruf, Ehe und Familie. Insofern kollidierte Emilie Kempin einerseits in dem, was und wie sie lebte, mit den Vorstellungen der bürgerlich-konservativen Frauenbewegung. Mit den von ihr öffentlich vertretenen Positionen zur Stellung der Frau jedoch geriet sie andererseits zunehmend in immer schärferen Gegensatz zum radikalen, eher linken Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung, welcher für ihren Lebensstil durchaus Verständnis gehabt hätte. Insofern stand sie am Ende ihrer Schaffenszeit immer stärker zwischen alle frauenpolitischen Fronten, gerade als zumindest Teile der Frauenbewegung stärker in die Offensive gingen und dabei enger zusammen rückten.

Denn die Kämpfe um das Frauenwahlrecht nahmen um und nach 1900 an Schärfe zu. In England

66 Vgl. Delfosse 1994, S. 23 Fn. 133 m.w.N.

67 Vgl. Schwann 1896, S. 991 f.; heute hätte er vielleicht in Konkret oder dem Stern einen Erfahrungsbericht darüber geschrieben, wie eine geile, alternde Emanze versucht hätte, ihn ins Bett zu zer-

ren. Um 1900 drückte man den selben Vorwurf etwas geschraubter aus.

68 Kempin 1896, S. 1131 f.

gehen die Suffragetten sogar auf die Barrikaden, treten inhaftiert in Hungerstreik, ja verüben Attentate.⁶⁹ In Deutschland und der Schweiz bleibt es bei Petitionen zum Wahlrecht. Nur im Kampf um ein neues Familienrecht mobilisierte die deutsche Frauenbewegung, wenn auch sehr spät, ernsthafter ihre Kräfte - vergeblich. Der Entwurf wurde 1896 mit dem BGB nur wenig verändert beschlossen und trat 1900 in Kraft. Die Forderungen des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung ebenso wie der proletarischen Frauenbewegung lauteten ganz im Gegensatz zu Entwurf und späterem Gesetz: Allgemeines Wahlrecht für Frauen, freier Zugang zu Studium und Berufsausübung; unbeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit auch für verheiratete Frauen, Gütertrennung in der Ehe, gleiches Sorge- und Entscheidungsrecht für beide Eltern, volles Sorgerecht auch für die Mütter nichtehelicher Kinder.

Emilie Kempin aber erklärt einer fassungslosen Frauenöffentlichkeit 1897 in ihrem letzten öffentlichen Vortrag⁷⁰ weit entfernt vom früheren „ebenso neu als kühn“ u.a.: Die Frauen seien derzeit nicht reif für das allgemeine, sondern nur für das kommunale Stimmrecht. Eine Frau sei nicht im Stande, ihren Berufspflichten und denen der Hausfrau und Mutter gleichmäßig nachzukommen. Die Berufstätigkeit verheirateter Frauen sei deswegen nur als notwendiges Übel hin zu nehmen. Die von der radikalen Frauenbewegung geforderte Gütertrennung sei nur etwas für selbständige Frauen, aber geradezu gefährlich für die heutigen willensschwachen Ehefrauen. Zudem könne Gütertrennung ja über einen Ehevertrag bei Bedarf jederzeit vereinbart werden. Wo Differenzen zwischen Ehegatten durch das Recht und den Richter entschieden würden, sei die Ehe ruiniert. Vater und Mutter könnten über ihre Kinder nicht die gleichen Rechte haben, solle nicht jede elterliche Autorität schwinden. Der Mann sei nun einmal der Ernährer der Familie und müsse deswegen das letzte Wort haben. Für die elterliche Gewalt einer Mutter über ihr uneheliches Kind bestehe kein dringendes Bedürfnis, da sie dieses ja bei Gericht beantragen könne. Das gerade verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch sei deshalb nicht zu bekämpfen, sondern erst einmal zu erproben, bevor Frauen erneut Änderungen fordern könnten. Frauen sollten zwar an eigenen Frauenhochschulen studieren, aber zuvor ein obligatorisches Dienstjahr im Hauswesen absolvieren.

Was mag diese Wende bewirkt haben? War Emilie Kempin schon damals nicht mehr voll Herrin ihrer Sinne? Sie hielt diesen Vortrag am 11. Juni 1897 und wenige Wochen später, Mitte September, begab sie

sich in die berliner Heil- und Pflegeanstalt Berolinum, wo erstmals Paranoia diagnostiziert wurde. Oder hat sich Emilie am Ende ihres Schaffens ganz bewusst und schrittweise von einem Leben distanziert, dass ihr nur durch die Umstände aufgezwungen worden war? Handelte es sich bei ihrer Lebensform also um Emanzipation aus Selbstlosigkeit und Not, gar wider Willen? Oder hat sie angesichts der eigenen bitteren Erfahrungen am Ende einfach resigniert? Eine anderen Orts gemachte, viel zitierte Äußerung Emilie Kempins könnte darauf hinweisen: „... Ja wohl, das sage ich selbst, und zwar nicht trotzdem, sondern weil ich es am eigenen Leibe erfahren hab... Auch ich habe nicht gewußt, bis die große Lehrmeisterin Erfahrung kam, daß sich die Pflege und Erziehung der Kinder nicht an gewisse Stunden binden läßt ... Mit bitterem Weh wird die Frau an die Stunden zurück denken, in denen sie sich ihren Kindern entzogen hat ... Was verstehen denn davon alle die Kinderlosen und Unverheirateten, die in der Regel an der Spitze der Frauenbewegung stehen?“⁷¹ Eine solches Dementi samt Kampfansage, das ist klar, musste die letzten Brücken zu ihren früheren Mitstreiterinnen abbrechen.

Doch die Ausführungen, mit denen Emilie ihren letzten Vortrag 1897 schloss, werfen noch ein anderes Licht auf Emilies innere Verfassung und Motive: „Die moderne Frau will sich selbst finden, nichtsdestoweniger erblickt sie nach wie vor ihr schönstes Glück darin, in dem Manne ihrer Wahl die Ergänzung ihres Wesens zu suchen. Aber wo sind die Männer, die uns das ermöglichen? Sind sie nicht selten geworden? Und haben wir nicht alle Ursache, ihnen zuzurufen: Helft uns bei der Lösung der Frauenfrage, indem ihr vor allem die Männerfrage löst!“ Ist von Frauen, die nicht lesbisch leben wollen oder allein, nicht auch heute noch genau dieser Ausruf zu hören? Steht Emilie hier nicht genau da, wo die Mehrzahl der heutigen Frauen, auch der frauenbewegten, mit dem „Manne ihrer Wahl“ immer noch endet?

Im Fall Emilies sind so viele Ansätze und Neuanfänge immer wieder gescheitert u.a. auch an und mit den Männern, die sie gewählt hat, und an dem Wunsch, trotz Emanzipation eine normale bürgerliche Ehe und Familie zu leben. Zwar wird ihr Dementi aller früher vertretenen frauenrechtlichen Positionen dadurch nicht „vernünftiger“. Aber ihr Wahnsinn bekommt so immerhin Plausibilität: Ist es nicht irgendwie einleuchtend, sich nach dem Scheitern aller eigenen Anstrengungen, ein gleichberechtigtes Leben mit Männern zu führen, einen idealen Mann herbei

69 Vgl. die Lebensbeschreibung von Pankhurst 1996.

70 Alle Forderungen vgl. Kempin 1897. Der konservative Herausgeber der Zeitschrift, Gustav Schmoller, versäumt es angesichts solcher Positionen nicht, seiner besonderen Freude über eine der-

artige Veröffentlichung einer Frau in seinem Jahrbuch mit einer eigenen Fußnote Ausdruck zu geben.

71 Zitiert nach Rieger 1992, S. 79.

zu phantasieren? Welche Frau träumt nicht ab und zu von dem Ritter, der auf dem weißen Schimmel angereiten kommt und alles richtet! Emilie Kempin träumte am Ende ihres Lebens zwar nicht direkt von einem Ritter-Retter, aber mit Sir Walter Scott doch immerhin von einem Poeten der Ritterlichkeit, der ihr und ihren Kindern ein sorgenfreies Leben auf seinem Schloss versprochen hätte. Sie hat in einer Situation absoluter Überlastung und Verlassenheit die Realität gegen den Traum vertauscht und daraus nicht mehr zurück gefunden. Göttin sei dank, sind solche Auswege und Enden in der Frauenbewegung nicht die Regel, auch wenn die Männerfrage bis heute als ungelöst bezeichnet werden muss vom wissenschaftlichen,⁷² aber auch vom persönlichen Standpunkt aus betrachtet.

Literaturverzeichnis

- Bankowski-Züllig, Monika : Zürich - das russische Mekka, in: Verein feministische Wissenschaft Schweiz 1988, S. 127 ff.
- Bock, Ulla / Braszeit, Anna / Schmerl, Christiane 1983: Frauen im Wissenschaftsbetrieb, Weinheim und Basel
- Connell, Robert W. 1999: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen. Englische Originalausgabe: Masculinities, Cambridge 1995.
- Costas, Ilse 1992: Der Kampf um das Frauenstudium im internationalen Vergleich, in: Schlüter 1992, S. 115 ff.
- Delfosse, Marianne 1994: Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Zürich
- Deutscher Juristinnenbund (Hg.) 1984: Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900 - 1984), München
- Einsele, Gabi 1992: „Kein Vaterland“. Deutsche Studentinnen im Züricher Exil (1870-1908), in: Schlüter 1992, S. 9 ff.
- Geissler, Birgit 1998: Hierarchie und Differenz. Die (Un-)Verenbarkeit von Familie und Beruf und die soziale Konstruktion der Geschlechterhierarchie im Beruf, in: Oechsle, Mechtild/Geissler, Birgit (Hg.): Die ungleiche Gleichheit. Junge Frauen und der Wandel im Geschlechterverhältnis, Opladen, S. 109 ff.
- Hassler, Eveline 1993: Die Wachsflügelfrau, 11. Aufl., Zürich (1. Aufl. 1991)
- Henke, Christiane 2000: Anita Augspurg, Reinbek bei Hamburg
- IAB, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit 2001: Wie bringt man Beruf und Kinder unter einen Hut? IAB Kurzbericht 7/12.4.
- Kempin, Emilie 1896: Emancipation und Ehmanzipation, in: Die Gesellschaft. Monatsschrift für Literatur, Kunst und Sozialpolitik, S. 1128 ff.
- Kempin, Emilie 1897: Grenzlinien der Frauenbewegung, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, S. 51 ff.
- Klammer, Ute / Klenner, Christine / Ochs, Christiane / Radtke, Petra / Ziegler, Astrid 2000: WSI FrauenDatenReport, Berlin
- Massing, Otwin 2001: Frauen an die Gewehre. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg hat der Bundesrepublik Deutschland eine zwiespältige Modernisierung aufzuzwingen, in: Frankfurter Rundschau, 11. Jan., Dokumentation S. 20
- Meuser, Michael 1998: Geschlecht und Männlichkeit, Opladen
- Müller, Verena A. 1988: Die medizinische Fakultät, in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz 1988, S. 147 ff.
- Pankhurst, Emmeline 1996: Ein Leben für die Rechte der Frauen, Göttingen. Englische Originalausgabe: My Own Story, USA 1914
- Pfarr, Heide M. 1997: Frauenförderung an juristischen Fakultäten, in: Rust 1997, S. 36 ff.
- Raasch, Sibylle 1991: Frauenquoten und Männerrechte, Baden-Baden
- Raasch, Sibylle 1997: Barbara Degen, keine Wachsflügelfrau, sondern eine die fliegt, in: ansprüche 1, S. 25 ff.
- Raasch, Sibylle 2000: Krieg auch mit den Waffen der Frau? In: Kritische Justiz Heft 2, S. 248 ff.
- Rieger, Eva 1992: Emilie Kempin 1853-1901, „Mein Name ist mit dem Odium der Geisteskrankheit behaftet“, in: Duda, Sibylle / Pusch, Luise F. (Hg.): WahnsinnsFrauen, Frankfurt a.M., S. 76 ff.
- Rust, Ursula (Hg.) 1997: Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, Baden-Baden
- Rust, Ursula 1997a: Zur Situation von Frauen in der Juristischen Ausbildung und an den juristischen Fakultäten, in: Rust 1997, S. 91 ff.
- Schlüter, Anne (Hg.) 1992: Pionierinnen, Feministinnen, Karrierefrauen? Zur Geschichte des Frauenstudiums in Deutschland, Pfaffenweiler
- Schultz, Ulrike 1989: Frauen im Recht. Wie männlich ist die Juristenschaft? Begleittext FernUniversität-Gesamthochschule-Hagen, Hagen
- Schwann, Matthieu 1896: Zur Frauenemancipation, in: Die Gesellschaft. Monatsschrift für Literatur, Kunst und Sozialpolitik, S. 989 ff.
- Streiter, Sabina 1988: Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz 1988, S. 178 ff.
- Stritt, Marie 1901a: Rechtsschutz für Frauen, in: Lange, Helene / Bäumer, Gertrud (Hg.): Handbuch der Frauenbewegung, Berlin, S. 123 ff.
- Stritt, Marie 1901b: Rechtskämpfe, in: Lange, Helene / Bäumer, Gertrud (Hg.): Handbuch der Frauenbewegung, Berlin, S. 134 ff.
- Stump, Doris 1988: Zugelassen und ausgegrenzt. Pionierinnen des Frauenstudiums an der Universität Zürich, in: Verein Feministische Wissenschaft Schweiz 1988, S. 15 ff.
- Twellmann, Margrit 1972: Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung. Quellen, Meisenheim
- Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (Hg.) 1988: Ebenso neu als kühn. 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich
- Woodtli, Susanne 1975: Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Zürich 1975

72 Vgl. hierzu ganz aktuell und keinesfalls sehr ermutigend, was die neuen Männer angeht, Connell 1999 und Meuser 1998.